Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1890)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Schär / Eggli / Scheurer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1890.

Direktor: Bis Ende Mai Herr Regierungsrath **Schär.**
Seit Anfang August Herr Regierungsrath **Eggli.**
Stellvertreter: Bis Ende Juli Herr Regierungsrath **Scheurer.**
Seit Anfang August Herr Regierungsrath **Räz.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, welche auf das Gemeindewesen Bezug haben, sind während des Berichtsjahres nicht erlassen worden.

II. Bestand der Gemeinden.

Der Bestand der Gemeinden hat im Berichtsjahr insofern eine Aenderung erfahren, als sich die bisher gemischte Gemeinde Erlach wieder in eine Einwohnergemeinde und eine selbstständig organisirte Burgergemeinde getrennt hat.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtsjahres auf hierseitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

22 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Kirch-, Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden.

19 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.

25 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Da die unterzeichnete Direktion häufig in den Fall kam, Gemeindereglemente, welche in dreifacher Ausfertigung behufs Vorlage zur Sanktion eingesandt wurden, wegen denselben anhaftender Mängel formeller oder materieller Natur zurückweisen zu müssen, so erliess dieselbe an sämmtliche Regierungsstatthalterämter zu Handen ihrer Gemeinden ein Kreisschreiben mit der Einladung, die Reglementsentwürfe, bevor dieselben der Gemeindeversammlung vorgelegt und dreifach ausgefertigt würden, der unterzeichneten Direktion zur Prüfung zu unterbreiten, damit vorhandenen Mängeln schon in diesem Stadium abgeholfen und der Gemeindeversammlung alsdann ein Entwurf vorgelegt werden könne, welcher den gesetzlichen Anforderungen entspreche.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

12 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
5 Steuerstreitigkeiten;
8 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
9 Nutzungsstreitigkeiten.

In 14 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil ganz oder theilweise abgeändert, in den übrigen aber bestätigt.

Die in diesen Streitigkeiten zur Entscheidung gelangten Fragen sind der grossen Mehrzahl nach nicht von verwaltungsrechtlicher Wichtigkeit. Von allgemeinem Interesse mögen folgende Entscheide sein:

Bezüglich der Stimmberechtigung von ausserhalb einer Gemeinde wohnenden Personen, falls diese Gemeinde keine Tellen bezieht, hat sich der Regierungsrath dahin ausgesprochen, dass es nicht genüge, wenn Jemand in abstracto dem Besteuerungsrecht einer Gemeinde unterstellt sei, sondern es müsse hinzukommen, dass in der betreffenden Gemeinde wirklich Steuern erhoben werden. Weiter sei erforderlich, dass solche Steuern aufgelegt werden zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde, während Auflagen zu speziellen, ausserhalb der Ortsverwaltung liegenden Zwecken, wie Feldhut, Maulwurfsfang oder Frohnen, welche nicht das öffentliche Interesse betreffen, für die Stimmberechtigung ausser Betracht fallen.

In einem Spezialfalle hat der Regierungsrath entschieden, dass zur Ergreifung des Rekurses gegen einen erstinstanzlichen Administrativentscheid nur die Parteien selbst legitimirt seien, während andern Gemeindegenossen ein selbstständiges Rekursrecht nicht zustehe, auch wenn sie an der Aufrechthaltung des angefochtenen Gemeindebeschlusses ein persönliches Interesse hätten.

Ebenfalls prozessualischer Natur ist der Entscheid des Regierungsrathes, dass im Administrativprozesse Mangels bezüglicher Bestimmungen und mit Rücksicht auf die in demselben geltende Untersuchungsmaxime, die Forderung von Kostenvorschüssen von einer Partei, nicht zulässig erscheine.

In einem Gemeindesteuerstreite entschied der Regierungsrath, dass die Bestimmung des § 9 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879, wonach die Patentgebühr vom versteuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfe, sich nicht nur auf das staats-, sondern auch auf das gemeindesteuerpflichtige Einkommen erstrecke und dass durch dieselbe der § 10 des Gemeindesteuergesetzes in diesem Sinne modifizirt worden sei.

Anlässlich der Neueintheilung der Direktionen wurde der unterzeichneten Direktion auch das Niederlassungswesen zugetheilt, und es kamen bis zum Schlusse des Berichtsjahres 23 Wohnsitzstreitigkeiten zur oberinstanzlichen Kognition. In 9 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, in den übrigen 14 Fällen aber abgeändert. Ausserdem hatte die unterzeichnete Direktion mehrere Einfragen diesen Geschäftszweig betreffend zu beantworten.

Im Fernern hat der Regierungsrath eine Einfrage eines Regierungsstatthalters bezüglich der Unvereinbarkeit von Gemeindebeamtungen auf Personen, welche in gewissen Verwandtschaftsverhältnissen zu einander stehen, grundsätzlich dahin beantwortet, dass die von Verfassung oder Gesetz in gewissen Fällen von Verwandtschaft oder Schwägerschaft unzulässig erklärte Wählbarkeit bloss auf Staatsbeamte, nicht aber auch auf Gemeindebeamte Anwendung finde. Es ist somit den Gemeinden freigestellt, diese Angelegenheit nach den lokalen Verhältnissen reglementarisch zu ordnen, wobei sich jedoch der Regierungsrath kraft seines Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung der Gemeinden vorbehält, bei allfälligen Missbräuchen oder sonstigen Unzukömmlichkeiten einzuschreiten.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	7	3	4	—	4	1	2	—	—	—
Aarwangen	10	5	2	3	2	—	1	3	4	—
Bern	14	10	2	2	1	—	5	6	2	—
Biel	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Büren	9	5	4	—	3	2	3	1	—	—
Burgdorf	8	4	3	1	3	—	3	1	1	—
Courtelary	4	2	2	—	2	—	—	1	1	—
Delsberg	31	3	28	—	10	4	7	10	—	—
Erlach	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Fraubrunnen	5	3	2	—	5	—	—	—	—	—
Freibergen	7	—	7	—	—	3	1	3	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	12	3	8	1	6	2	1	3	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	6	—	5	1	—	4	1	1	—	—
Laupen	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Münster	12	6	6	—	2	1	—	6	3	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	40	22	14	4	6	—	14	12	6	2
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	45	4	41	—	5	9	12	14	5	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Seftigen	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	7	5	1	1	—	1	2	1	3	—
Trachselwald	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Wangen	23	1	7	15	3	1	1	15	3	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

29 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 24 Ortsgemeinden und 5 Burgergemeinden.

Die Gesammtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 527,553. 10, die sich nach dem Zwecke folgendermassen rubrizirt:

10	Anleihen zu Abtragung oder Konvertirung älterer Schulden	Fr. 153,806. 35
11	Anleihen zu Strassenbauten, Schulhaus- und andern Hochbauten, sowie zur Bestreitung von Gebäuderestaurationskosten etc.	» 268,346. 75
5	Anleihen zu Deckung der Kosten von Wasserversorgungen, Bezahlung von Vermessungskosten etc.	» 70,400. —
	Uebertrag	Fr. 492,553. 10
	Uebertrag	Fr. 492,553. 10
1	Anleihen zur Bezahlung einer Eisenbahnsubvention	» 24,000. —
1	Anleihen zur Bezahlung von Prozesskosten	» 3,000. —
1	Anleihen für Ankauf von Land	» 8,000. —
29	Anleihen — Total	Fr. 527,553. 10

6 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens.

13 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 6 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt.

13 Genehmigungen von Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern . . .	7	13	4	24
Biel . . .	2	—	2	4
Bonfol . . .	—	—	1	1
Bözingen . .	—	1	—	1
Bremgarten .	—	—	2	2
Epiquerez .	—	—	3	3
Erlach . . .	—	—	1	1
Gadmen . .	—	1	4	5
Guttannen .	—	—	1	1
Langenthal .	1	1	—	2
Lauperswyl .	—	1	—	1
Lenk . . .	—	—	1	1
Miécourt . .	—	—	1	1
Neuenstadt .	—	—	2	2
Oberburg . .	—	—	1	1
Thun . . .	1	1	—	2

Die Pflichterfüllung der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten ist nach den Amtsberichten zum grossen Theil befriedigend. Gegen zwei Gemeindekassiere mussten gestützt auf §§ 50 und 51 des Gemeindegesetzes wegen Saumseligkeit in der Ablieferung von Rechnungsrestanzen Verhaftsbefehle erlassen werden.

Ein Bürger, der sich unbegründeter Weise weigerte, die auf ihn gefallene Wahl als Mitglied einer Schulkommission anzunehmen, konnte nur durch Androhung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und in der Berechtigung zu den Gemeindenutzungen (§ 36 des Gemeindegesetzes und Art. 45 der jurassischen Vormundschaftsordnung) zur Annahme der Wahl veranlasst werden.

Dem Gemeinderathe einer jurassischen Gemeinde wurde eine ernste Rüge ertheilt wegen mangelhafter Aufsicht über die Besetzung der Gemeindeweiden.

A. Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch folgende Gemeinderechnungen pro 1889 aus: In den Amtsbezirken:

Büren.

Pieterlen, Burgerguts- und Armengutsrechnung.

Frutigen.

Reichenbach, Burgerbäuertrechnung.

Interlaken.

Ebligen, Ortsguts-, Schulguts- und Burgergutsrechnung.

Lauterbrunnen, Ortsguts- und Schulgutsrechnung.

Oberhasle.

Meiringen, Burgergutsrechnung.

Pruntrut.

Frégiécourt, Ortsguts- und Schulgutsrechnung.

In den übrigen 25 Amtsbezirken sind keine Rechnungsrückstände.

B. Benutzung der Gemeindegüter.

Ueber diesen Gegenstand ist wenig hervorzuheben. In einigen Fällen sah sich der Regierungsrath auf bezügliche Eingaben hin veranlasst, Burgergemeinden zur Aenderung ihrer Nutzungsreglemente im Sinne der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter anzuhalten, welcher Forderung die Gemeinden meistens nur mit Widerstreben Folge leisten.

Bern, den 12. März 1891.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Eggli.